

## Tagesordnung

**der 7. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am  
Mittwoch, 16.03.2011, 17.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Kommunale Pflegeplanung -Qualitative Betrachtung des Pflegemarktes-  
hier: Vorstellung der Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung zum Thema „Wohnen  
und Leben im Quartier“
2. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Kenntnisüber-  
prüfung und der Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der  
„Physiotherapie“ zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg auf  
der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
3. Bericht der Verwaltung  
Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket
4. Anfragen

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales  
am 16. März 2011

---

### Öffentliche Sitzung:

#### Tagesordnungspunkt 1:

#### **Kommunale Pflegeplanung -Qualitative Betrachtung des Pflegemarktes- hier: Vorstellung der Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung zum Thema „Wohnen und Leben im Quartier“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	16.03.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	-
----------------------------------	---

<b>Leitbildrelevanz:</b>	<b>Ziffern 2.2, 3.11 und 3.2</b>
--------------------------	----------------------------------

Gemäß § 6 des Landespflegegesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Der Kreis orientiert sich hierbei an den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Erlass vom 18.04.2007 veröffentlichten Empfehlungen zur kommunalen Pflegeplanung. Bestandteil dieser Planung soll u. a. die quantitative und qualitative Betrachtung des Pflegemarktes sein.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung vom 18.12.2008, nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung am 12.11.2008 im Ausschuss für Gesundheit und Soziales die Kommunale Pflegeplanung Teil I -Quantitative Betrachtung des Pflegemarktes- beschlossen hatte, wurde mit der qualitativen Betrachtung des Pflegemarktes begonnen.

Dabei stehen als zentrale Punkte

- die Verlagerung der sozialen Betreuung und Pflege der älter werdenden Menschen in die Wohnquartiere und die Sicherung bzw. Herstellung einer generationengerechten Gestaltung der Quartiere

und

- die Kombination von kom. Pflegeplanung und Altenhilfe im Sinne von § 71 SGB XII

im Focus der Überlegung.

Ausgangspunkt der Überlegungen war zunächst die Durchführung einer Befragung der in den Quartieren wohnenden Menschen der Altersgruppen der über 35-Jährigen, der über 50-Jährigen sowie der über 65-Jährigen. Näher betrachtet werden sollte u. a. das Wanderungsverhalten, die Bewertung der jeweiligen Stadt insgesamt mit Blick auf die Wohnungssituation, der ÖPNV, die medizinische Versorgung, die Einkaufsmöglichkeiten, die individuelle Mobilität, das Gemeinschaftsgefüge, soziale Kontakte, die Haushaltsstruktur sowie die zukünftige Lebensplanung und Vorstellungen zur persönlichen Wohnform. .../

In der Arbeitsgruppe „Älter werden im Kreis Heinsberg“ der Pflegekonferenz wurden dazu von der Bertelmann-Stiftung konzipierte Fragebögen auf die Belange der kreisangehörigen Kommunen abgestimmt.

Die drei Westgemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sowie die Stadt Erkelenz haben derartige Befragungen bereits durchgeführt und wurden daher an der Befragung nicht beteiligt. Das Projekt der Westgemeinden wurde ebenfalls durch die RWTH Aachen durchgeführt.

Mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 9.03.2010 die Auftragsvergabe zur Durchführung der repräsentativen Bürgerbefragung zum Thema „Wohnen und Leben im Quartier“ in den Kommunen Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg, an das Geographische Institut der RWTH beschlossen.

Über die bevorstehende Befragung hatte der Kreis im April 2010 im Rahmen einer Pressemitteilung ausführlich informiert. Die 6 teilnehmenden Kommunen haben die repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürger der Altersgruppen der über 35-Jährigen, der über 50-Jährigen sowie der über 65-Jährigen mit persönlichem Schreiben gebeten, in der Zeit vom 15.05. – 15.06.2010 die Fragebögen auszufüllen und anonymisiert an die RWTH Aachen zurückzusenden.

Das Geographische Institut der RWTH Aachen hat die Befragung auftragsgemäß durchgeführt und die kommunenscharfe Auswertung zum Ende des Jahres 2010 dem Kreis zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden den beteiligten Kommunen die Befragungsergebnisse mit den hieraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen mit der Bitte übersandt, diese zunächst nur für den internen Gebrauch zu verwenden.

Insgesamt hat die RWTH Aachen 46 Handlungsempfehlungen für die teilnehmenden Kommunen ausgesprochen, die jedoch für einzelne Kommunen gleich oder auch ähnlich formuliert wurden. Die Ergebnisse der Befragung werden von der Projektleiterin Frau Sandra Opitz, Dipl.-Geogr. vorgestellt.

In einem weiteren Schritt sind die Ergebnisse der Studien der 6 Kommunen und die Befragungsergebnissen der drei Westgemeinden und Erkelenz zusammenzuführen, um repräsentative Aussagen für das gesamte Kreisgebiet zu gewinnen.

Die Pflegekonferenz hat in ihrer Sitzung am 23.02.2011 die Arbeitsgruppe „Älter werden im Kreis Heinsberg“ als Lenkungs- und Steuerungsgruppe beauftragt, die notwendigen Schritte zur Kombination von kommunaler Pflegeplanung und Altenhilfeplanung mit dem Ziel der Erstellung eines Masterplanes „Altenhilfe im Kreis Heinsberg“ zu koordinieren.

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

am 16. März 2011

---

#### Öffentliche Sitzung:

#### Tagesordnungspunkt 2:

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung und der Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der „Physiotherapie“ zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	16.03.2011
Kreisausschuss	31.03.2011
Kreistag	07.04.2011

Finanzielle Auswirkungen:	keine
---------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	keine
-------------------	-------

Nach der landesrechtlichen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten von Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des bundesrechtlichen Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZustVO HB).

Im Rahmen der Bestrebungen zur Zentralisierung der Heilpraktikerüberprüfungen einschließlich der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz in Nordrhein-Westfalen wurde bereits zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg nach vorhergehenden Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in der Sitzung am 21.06.1995, im Kreisausschuss in der Sitzung am 07.11.1996 und im Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Überprüfung und der Erlaubniserteilung bei Heilpraktikerbewerbern im Regierungsbezirk Köln geschlossen. Die Stadt Köln übernahm seinerzeit mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle Aufgaben zur Durchführung der Überprüfung und der Erlaubniserteilung bei Heilpraktikeranwärtern nach dem Heilpraktikergesetz. .../

Auch ging mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die gleich lautend durch die Stadt Köln mit allen anderen Kreises und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln getroffen und seitens der Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 31.07.1998 nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt worden ist, die Zuständigkeit für die Durchführung von Überprüfungen und der Erlaubniserteilung bzw. Versagung von Anträgen nach dem Heilpraktikergesetz ab August 1998 auf die Stadt Köln über.

Von der vorgenannten Vereinbarung war seinerzeit nicht der Bereich der „Physiotherapie“ erfasst, da für die Ausübung dieses medizinischen Berufsfeldes die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen war. Diese Rechtslage wurde mittlerweile durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) dahingehend modifiziert, dass für die im Bereich der „Physiotherapie“ tätigen Personen ebenfalls der Anspruch besteht, nach Überprüfung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten eine für die Ausübung der Physiotherapie „eingeschränkte“ Heilpraktikererlaubnis zu erhalten.

Unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) sowie der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat sich die Landeshauptstadt Düsseldorf nunmehr bereit erklärt, die Entscheidung über die Erteilung von „eingeschränkten“ Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der „Physiotherapie“ (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und der Erlaubniserteilung) nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zu übernehmen. Durch diese beabsichtigte Zentralisierung für den Bereich der „Physiotherapie“ soll erreicht werden, dass ein einheitliches Verfahren sowie die Gleichbehandlung aller Bewerber gewährleistet wird. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen mit Abschluss der in Entwurf als **Anlage 1** der Einladung beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) –wie bereits 1998 mit der Stadt Köln durch öffentlich-rechtlicher Vereinbarung geregelt- vom Kreis Heinsberg auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Nach Mitteilung der Stadt Köln soll die zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg im Januar 1997 geschlossene und ab August 1998 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vollumfänglich mit dem Regelungsumfang zum damaligen Zeitpunkt weiter Bestand haben. Ausgeklammert bleibt jedoch die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. August 2009 nunmehr mögliche Durchführung der eingeschränkten Heilpraktikerüberprüfungen im Bereich „Physiotherapie“. Die Stadt Köln wird für diesen Bereich ebenfalls nach entsprechender Beschlussfassung im Rat der Stadt Köln eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Übernahme dieses Aufgabenfeldes schließen.

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung aufgrund der Bereitstellung personeller und sächlichen Ressourcen (z.B. Einrichtung eines Prüfungsausschusses) der Landeshauptstadt Düsseldorf entstehenden Aufwendungen, sollen nach Mitteilung der Stadt Düsseldorf ausschließlich durch Gebühreneinnahmen für Antragsbearbeitung und Prüfungsteilnahme durch die Bewerber refinanziert werden; diese Gebühreneinnahmen stehen somit der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die o. g. Aufwendungen in voller Höhe zu. Dieses wurde seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf auch schriftlich zugesichert. .../

Nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und Genehmigung dieser durch die zuständige Bezirksregierung entstehen dem Kreis Heinsberg keine weiteren Kosten für die vorgenannte Aufgabenübernahme nach dem Heilpraktikergesetz durch die Landeshauptstadt Düsseldorf.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung und der Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der „Physiotherapie“ durch die Landeshauptstadt Düsseldorf zuzustimmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales  
am 16. März 2011

---

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Bericht der Verwaltung**  
**-Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	16.03.2011

Die Verwaltung wird hierzu dem Ausschuss berichten.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis  
für das Gebiet der Physiotherapie  
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

**Präambel**

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

**§ 1**

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Heinsberg die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Heinsberg auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Heinsberg vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.
- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

.../

## § 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

## § 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

## § 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

## § 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

### **Für die Landeshauptstadt Düsseldorf**

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Elbers  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Kruse  
Beigeordneter

### **Für den Kreis Heinsberg**

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Pusch  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Deckers  
Kreisdirektor